

Satzung über die Bildung eines Sportbeirates

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 183) hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung eines Sportbeirates

Zur aktiven Beteiligung der Sportvereine in Fragen des Sports im Wetteraukreis, vor allem zur Förderung von Sportprojekten und des Jugendsports, wird im Wetteraukreis ein Sportbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Sportbeirates

1. Der Sportbeirat vertritt gegenüber den Organen des Wetteraukreises (Kreistag und Kreisausschuss) die Interessen der im Wetteraukreis ansässigen Sport treibenden Vereine.
2. Der Sportbeirat hat die Aufgabe,
 - a) die Kreisorgane bedarfsbezogen in allen Fragen des Sport, insbesondere bei der Sportförderung oder beim Bau von Sportstätten zu beraten,
 - b) die „Richtlinien zur Sportprojektförderung“ zu erarbeiten,
 - c) jährlich im Rahmen der in Buchstabe b) genannten Richtlinien die eingereichten Anträge der im Wetteraukreis ansässigen Sportvereine zu beurteilen und das Zuwendungsverfahren zu beschließen.

§ 3

Zusammensetzung des Sportbeirates

1. Der Sportbeirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) dem Dezernenten / der Dezernentin für Sport,
 - b) einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses, das vom Kreisausschuss gewählt wird
 - c) sieben Mitgliedern des Kreistages, die vom Kreistag zu wählen sind,
 - d) dem/der Vorsitzenden des Sportkreises Wetterau e.V. (im Folgenden: Sportkreis), im Verhinderungsfall seiner/seinem Stellvertreter/in, und sieben weiteren Vertreter/innen des Sportkreises, die vom Sportkreis benannt werden.
2. Der Wetteraukreis schickt außerdem folgende Vertreterinnen/Vertreter der Kreisverwaltung in den Sportbeirat, die dem Gremium mit beratender Stimme angehören:
 - a) eine Vertreterin/ein Vertreter für den Bereich Schule,
 - b) eine Vertreterin/ein Vertreter für den Bereich Jugend sowie
 - c) die Sachbearbeitung für Sportförderung im Wetteraukreis.

3. Die Mitglieder nach Ziffer 1 Buchstabe a) bis d) haben jeweils eine/n Stellvertreter/in, die an dem Beirat teilnehmen, wenn das jeweilige Mitglied verhindert ist. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens kann das zuständige Organ sein Mitglied bzw. den/die Stellvertreter/in nachbenennen.
4. Die Stellvertreter(innen) nach Ziffer 3 werden wie folgt ermittelt:
 - a) Der/die Stellvertreter/in des/der Dezernent/in für Sport wird vom Kreisausschuss gewählt.
 - b) Der/die Stellvertreter/in der/des weiteren Kreisausschussmitgliedes wird ebenfalls vom Kreisausschuss gewählt.
 - c) Die Stellvertreter(innen) der sieben Mitglieder des Kreistages ermittelt der Kreistag durch Wahl.
 - d) Der/die Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden des Sportkreises bestimmt der Sportkreis.
5. Der Sportbeirat soll zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern besetzt werden.
6. An den Sitzungen des Sportbeirates können weitere sachkundige Personen mit beratender Stimme mit Zustimmung der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/in hinzugezogen werden.
7. Das Wahlverfahren im Kreistag richtet sich nach § 55 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

§ 4 Konstituierung, Amtszeit und Rechtsstellung der Mitglieder

1. Die Amtszeit des Sportbeirates ist identisch mit der Wahlperiode des Kreistages.
2. Zur Konstituierung wird durch den/die Dezernent/in für Sport eingeladen. Sie findet spätestens 6 Monate nach der Konstituierung des Kreistages statt.
3. Die Mitglieder des Sportbeirates bleiben bis zur Konstituierung eines neuen Sportbeirates im Amt.
4. Die Mitglieder des Sportbeirates sind ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 18 Hessische Landkreisordnung (HKO) i.V.m. den §§ 24 bis 26 und 27 HGO; Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde. Die §§ 28 Abs. 1 und 28 a HKO gelten entsprechend.

§ 5 Vorsitz

Vorsitz des Sportbeirats und dessen Vertretung werden von den Beiratsmitgliedern in der konstituierenden Sitzung des Beirats mit einfacher Mehrheit gewählt.

Das Amt des Vorsitzenden endet, wenn es der Beirat mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder beschließt.

§ 6

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Bildung eines Sportbeirates, beschlossen durch den Kreistag des Wetteraukreises in der Sitzung vom 13. Dezember 2006, wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg (Hessen), den 17.12.2021

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

(Dienstsiegel)

gez.

Jan Weckler
Landrat

gez.

Stephanie Becker-Bösch
Erste Kreisbeigeordnete